

AMTSBLATT

des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: 91781 Weißenburg i. Bay. - Bahnhofstraße 2
Telefon: 09141/902 - 0 - Telefax: 09141/902 - 108
E-Mail: poststelle@landkreis-wug.de
Internet: www.landkreis-wug.de

Öffnungszeiten der Dienstgebäude:

Montag - Donnerstag: 08.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, einen Termin außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten zu vereinbaren. Im Bereich der Kfz-Zulassung und des Führerscheinswesens bitten wir immer um vorherige Terminvereinbarung.

Stadt Weißenburg i. Bay.

Marktplatz 19 - Postfach 569 - Tel. 09141/907-0 - Fax: 09141/907-138
Internet: www.weissenburg.de - E-Mail: stadt@weissenburg.de

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:

Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
und am Nachmittag nach vorheriger Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt, Passamt, Fundbüro:

Montag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 43

Erscheint jeden Samstag

24. Oktober 2026

INHALTSVERZEICHNIS:

169 4. Sitzung des Kreisausschusses am 26.10.2026

170 Vollzug der Bayerischen Badegewässerverordnung (Bay-BadeGewV) und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Aufhebung der Badeverbote an den entsprechend beschilderten Strandabschnitten des Altmühlsees und des Kleinen Brombachsees sowie an den entsprechend beschilderten Badestellen des Weißenburger Badeweiher am Campingplatz auf Grund einer Gesundheitsgefährdung durch eine Massenvermehrung von Cyanobakterien (Blualgen)

171 Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr 2025

172 Einleitung der Umlegung „Am Lehenwiesenweg II“

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

169 4. Sitzung des Kreisausschusses am 26.10.2026

Am Montag, den 26.10.2026, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes (Gebäude D), Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg i. Bay. eine Sitzung des Kreisausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentliche Sitzung

1. Vorstellung der Tätigkeit des Leiters des Medienzentrums
2. Vorstellung von Herrn Hayes als Alarmkalenderbeauftragter des Landratsamtes mit anschließendem Vortrag zur Zivilen Verteidigung
3. Überörtliches Fahrzeug- und Gerätekonzept auf Ebene des Feuerwehrwesens und des Katastrophenschutzes des Landkreises
4. Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke auf Anpassung des Berechnungsverfahrens für die angemessenen Kosten der Unterkunft im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen ab 01.01.2027
5. Fortführung der integrierten Buchungsfunktion für Bedarfsverkehre in der VGN-App
6. Bekanntgabe des in der nichtöffentlichen Sitzung vom 21.09.2026 gefassten Beschlusses zur Kreditaufnahme für Investitionen
7. Bekanntgabe des in der nichtöffentlichen Sitzung vom 21.09.2026 gefassten Beschlusses zur Vergabe der Bauarbeiten zur Deckenerneuerung auf der Kreisstraße WUG 20 von St 2222 bis zur Furthmühle
8. Bekanntgaben

Nichtöffentliche Sitzung

170 Vollzug der Bayerischen Badegewässerverordnung (Bay-BadeGewV) und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Aufhebung der Badeverbote an den entsprechend beschilderten Strandabschnitten des Altmühlsees und des Kleinen Brombachsees sowie an den entsprechend beschilderten Badestellen des Weißenburger Badeweiher am Campingplatz auf Grund einer Gesundheitsgefährdung durch eine Massenvermehrung von Cyanobakterien (Blualgen)

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 19.06.2026, Az.: 32-1312, über den Erlass eines Badeverbotes an den entsprechend beschilderten Strandabschnitten des Altmühlsees, die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 19.08.2026, Az.: 32-1312, über den Erlass eines Badeverbotes an den entsprechend beschilderten Strandabschnitten des Kleinen Brombachsees sowie die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 20.08.2026, Az. 32-1312, über den Erlass eines Badeverbotes an den entsprechend beschilderten Badestellen des Weißenburger Badeweiher am Campingplatz werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weißenburg i. Bay., 21.10.2026

Grau, Regierungsrätin

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Bahnhofstr. 2, 91781 Weißenburg i. Bay., Zimmer A 2.08, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Andere Behörden

171 Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr 2025

Die Mitglieder der Wohnungsbaugenossenschaft Altmühlfranken eG laden wir hiermit herzlich zu unserer Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr 2025 ein am

Mittwoch, den 02.12.2026 ab 18.30 Uhr

91781 Weißenburg, Marktplatz 13 Gasthaus „Schwarzer Bär“

In der Mitgliederversammlung wird folgende

Tagesordnung

behandelt:

- 1.) Vorlage von Bilanz mit Gewinn- u. Verlustrechnung, Anhang u. Bericht des Vorstands für das Jahr 2025
- 2.) Genehmigung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2025
- 3.) Beschlussfassung über die Gewinnverwendung 2025
- 4.) Bericht über die gesetzliche Prüfung 2024
- 5.) Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat
- 6.) Anträge und Verschiedenes

Nach § 32, § 33, § 34 sowie § 35 der Satzung müssen Anträge, die der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen, 2 Wochen vorher in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Wahlvorschläge zum Aufsichtsrat müssen nach § 33 und § 34 der Satzung spätestens eine Woche vor der Wahl unter Angabe des Namens, Berufs und der Anschrift in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

Der Jahresabschluss 2025 liegt ab Mittwoch, den 18. November 2026 in der Geschäftsstelle von 8.30 - 11.30 Uhr für Berechtigte

zur Einsicht auf. Zur Mitgliederversammlung sind nur Genossenschaftsmitglieder zugelassen.

Mit freundlichen Grüßen

Wohnungsbaugenossenschaft Altmühlfranken eG

Anette Pappler

Jörg Archinger

Aufsichtsratsvorsitzende geschäftsführender Vorstand

Stadt Weißenburg i. Bay.

172 Einleitung der Umlegung „Am Lehenwiesenweg II“

Stadt Weißenburg i.Bay.

Bekanntmachung des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schwabach vom 19.10.2026

Gemäß § 50 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schwabach, Theodor-Heuss-Straße 61, 91126 Schwabach am 19.10.2026 als Umlegungsstelle gefasste Umlegungsbeschluss wie folgt bekannt gemacht:

I. Umlegungsbeschluss

Aufgrund der Anordnung der Umlegung nach § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durch Beschluss der Stadt Weißenburg i.Bay. vom 27.11.2025 und Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung nach § 46 Abs. 4 BauGB auf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schwabach (Umlegungsstelle) mit Beschluss vom 27.11.2025 wird nach Anhörung der Eigentümer gemäß § 47 Abs. 1 (BauGB) für das folgende Gebiet die Umlegung eingeleitet: Bebauungsplan „Am Lehenwiesenweg II“.

Die Umlegung führt die Bezeichnung „Am Lehenwiesenweg II“. Im Umlegungsgebiet liegen die Flurstücke 2301/1 der Gemarkung Weimersheim und 1113, 1113/2, 1114, 1115, 1117/1, 1121/2, 1122/1 und 1122/2 der Gemarkung Weißenburg i.Bay. ganz.

Das Umlegungsgebiet wird begrenzt:

Im Norden durch die Flurstücke 1117, 1121/3, 1121/1, 1122/3 und 1122/4 der Gemarkung Weißenburg i.Bay., im Osten durch die Westgrenze des Lehenwiesenwegs (Flurstück 984 der Gemarkung Weißenburg i.Bay.), im Süden durch das bestehende Gewerbegebiet (Flurstücke 1111/3, 1111/2, 1107/6, 1107/14, 1107/13 und 1107/12 der Gemarkung Weißenburg i.Bay. sowie Flurstück 2301 der Gemarkung Weimersheim) und im Westen durch die Ostgrenzen der Flurstücke 2300, 2140 und 2138 der Gemarkung Weimersheim.

Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist in der dazugehörigen Übersichtskarte dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil des Umlegungsbeschlusses.

Das Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff BauGB ist einzuleiten, damit im Rahmen der Bodenordnung Grundstücke durch Umlegung in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen (§ 45 Satz 1 BauGB).

Zum Umlegungsbeschluss wird folgendes ausgeführt:

Einsichtnahme in die Übersichtskarte:

Die Übersichtskarte zum Umlegungsbeschluss liegt in der Zeit vom 09.11.2026 bis 08.12.2026 Zimmer C206, Neues Rathaus, Marktplatz 19, 91781 Weißenburg i. Bay. während der Dienststunden zur Möglichkeit der Einsichtnahme öffentlich aus.

II. Beteiligte:

Nach § 48 Abs. 1 BauGB sind in dem Umlegungsverfahren Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Stadt Weißenburg i.Bay.,
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger.

Die unter Nummer 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, an dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan erfolgen (§ 48 Abs. 2 BauGB).

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger nach § 49 BauGB in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechtes befindet.

III. Aufforderung:

Es wird aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigten, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Umlegungsstelle anzumelden (§ 50 Abs. 2 BauGB).

Hinweise:

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer von der Umlegungsstelle gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).

Der Inhaber eines Rechts, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

IV. Verfügungs- und Veränderungssperre:

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle:

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder zur Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

V. Vorkaufsrecht:

Im Umlegungsgebiet steht der Stadt Weißenburg i.Bay. nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beim Kauf von Grundstücken ein Vorkaufsrecht zu.

VI. Betretungsrecht:

Eigentümer und Besitzer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke haben nach § 209 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Gewässeruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

VII. Weitere Hinweise, Datenschutz:

Gemäß Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird die Bekanntmachung im Internet unter der Adresse www.adbv-schwabach.de zugänglich gemacht.

Personenbezogene Daten werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verarbeitet. Informationen über die Verarbeitung der Daten und die Rechte der betroffenen Personen sind in der Datenschutzerklärung unter www.lbbv.bayern.de/datschutz-adbv oder bei der zuständigen Behörde erhältlich.

Schwabach, 19.10.2026

ADBv Schwabach

Stefan Gefler

Leitender Vermessungsdirektor

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Umlegungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch** bei dem **Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schwabach, Theodor-Heuss-Straße 61, 91126 Schwabach** eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

